



Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)	2
Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2017 - Fristende !!!	2
Tackern und Heften von Belegen.....	3
WICHTIG: Gastronomie / Gastgewerbe: Entgelttarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.....	3
Lebensversicherungen - Welche Erträge wann der Besteuerung unterliegen.....	4
Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung konstant	4
Keine Grunderwerbsteuer auf Einbauküche und Markisen	5
Privater Veräußerungsgewinn - Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung mit.....	5
Arbeitszimmer	5

Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

TERMINE OKTOBER 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2018	15.10.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.2018	15.10.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	26.10.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

TERMINE NOVEMBER 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.11.2018	15.11.2018	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	12.11.2018	15.11.2018	Keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.2018	19.11.2018	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2018	19.11.2018	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.11.2018	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage)

Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2017 - Fristende !!!

Das Jahresende ist in Sicht, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2017 müssen fertiggestellt und an das Finanzamt übermittelt werden.

Bei verspäteter Abgabe verhängt das Finanzamt Verspätungszuschläge.

Für die Erstellung von Jahresabschlüssen bestehen je nach Gesellschaftsrechtsform und Zweck ggf. kürzere Fristen, z.B. nach GmbH-Recht, bei Offenlegung, bei Anforderung durch Banken etc.

Bei GmbHs und GmbH&CoKGs besteht die Notwendigkeit der fristgerechten Fertigstellung auch, weil der Jahresabschluss bis zum 31.12. des Folgejahres im Unternehmensregister offengelegt werden muss, sonst läuft automatisch das Ordnungswidrigkeitsverfahren an.

Da die Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen Zeit erfordert, weil regelmäßig Fragen zu klären sind, Unterlagen angefordert und gewechselt werden müssen, die Jahresabschlüsse besprochen werden müssen etc., bitten wir Sie, die für die Bearbeitung bzw. Fertigstellung notwendigen Unterlagen möglichst bald einzureichen.

Nur dann ist eine fristgerechte Fertigstellung möglich. Danke für Ihr Verständnis !

Tackern und Heften von Belegen

Im Zeitalter der Digitalisierung (Scannen und digitales Archivieren von Belegen und Unterlagen) sind getackerte bzw. geheftete Belege und Unterlagen sehr hinderlich. Das Lösen der Heftung erfordert erheblich Zeitaufwand.

Wir freuen uns inzwischen in jedem Fall über nicht mehr geheftete Belege und Unterlagen.

WICHTIG: Gastronomie / Gastgewerbe: Entgelttarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt

Der Entgelttarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes wurde durch den Wirtschaftssenator für Bremen und Bremerhaven für allgemeinverbindlich erklärt. Damit gilt er nun durchgängig für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Branche.

Bei einer Allgemeinverbindlicherklärung handelt es sich um eine Ausweitung des Tarifvertrages auf die nicht tarifvertraglich gebundenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Tarifvertrages. Letztere haben danach ebenfalls Anspruch auf die tariflich vereinbarten Leistungen.

Die Allgemeinverbindlicherklärung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 10.07.2018 in Kraft.

Die Tarifvertragsparteien DEHOGA Landesverband Bremen e.V. und NGG hatten beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Allgemeinverbindlicherklärung des Entgelttarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe beantragt. Da es sich um einen ausschließlich im Land Bremen geltenden Tarifvertrag handelt, übertrug das Ministerium die Verfahrensführung dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.

Der Tarifvertrag kann bei der Dehoga Bremen angefordert werden oder im Internet eingesehen werden.

Nichtbeachtung kann zur arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen mit den entsprechenden Mitarbeitern führen.

Sozialversicherungsrechtlich liegt bei Nichtzahlung des Lohnanspruchs sogenannter „Phantomlohn“ vor, für den auch bei Nichtzahlung Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

Bei geringfügig Beschäftigten droht ggf. ein Überschreiten der 450,00 Grenze und damit Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht.

Es ist zu empfehlen, sich ggf. arbeitsrechtlichen Rat bei einem fachkundigen Rechtsanwalt einzuholen.

Lebensversicherungen - Welche Erträge wann der Besteuerung unterliegen

Seit 2005 gilt bei Rentenzahlungen das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, das auch bei Lebensversicherungen anzuwenden ist. Es muss somit zwischen Lebensversicherungen unterschieden werden, die vor dem 1.1.2005 und nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden.

Für Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, gilt die alte Rechtslage weiter. Das heißt, dass für die Erträge aus diesen Lebensversicherungen keine Einkommensteuer gezahlt werden muss. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kapitallebensversicherung

- eine Laufzeit von wenigstens zwölf Jahren hat und
- nicht steuerschädlich beliehen bzw. steuerschädlich als Sicherheit eingesetzt wurde.

Kommt es bei Lebensversicherungen, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, überhaupt zu einer Besteuerung, sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen zu erfassen. Wer jetzt seine Versicherung kündigt, behält die Steuerfreiheit, weil für diese Altverträge die Zwölfjahresfrist bereits abgelaufen ist.

Bei Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der insgesamt entrichteten Beiträge als Ertrag zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Die Erträge sind in vollem Umfang als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Es muss jedoch nur die Hälfte versteuert werden, wenn die Lebensversicherung ausgezahlt wird,

- nachdem der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- seit Vertragsabschluss mehr als zwölf Jahre vergangen sind.

Bei Verträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, spielt es keine Rolle mehr, ob die Lebensversicherung beliehen bzw. als Sicherheit eingesetzt wird.

Beitragssatz zur Künstlersozialversicherung konstant

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird im Jahr 2019 weiterhin 4,2% betragen weil immer mehr Unternehmen ihrer Abgabepflicht nachkommen. Seit Beginn des Jahres 2015 wurden rund 80.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. Dies sorgt für eine gerechtere

Lastenverteilung zwischen den Unternehmen und stärkt die Finanzierungsbasis der Künstlersozialversicherung.

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit mehr als 185.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20%) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30%), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert. Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben.

Keine Grunderwerbsteuer auf Einbauküche und Markisen

Die Grunderwerbsteuer ist zu einem echten Kostenfaktor geworden. Je nach Bundesland werden bis zu 6,5 % fällig. Anlass genug, nach Vermeidungsstrategien Ausschau zu halten. Die gibt es: Werden mit der Immobilie gebrauchte bewegliche Gegenstände verkauft, wird dafür nämlich keine Grunderwerbsteuer fällig, wenn die Gegenstände werthaltig sind und der anteilige Kaufpreis realistisch ist.

Käufer können die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer mindern, wenn sie neben Einbauküchen und Markisen noch andere Positionen aus dem Kaufpreis herausnehmen und im notariellen Kaufvertrag gesondert auflisten lassen. Das geht u. a. bei

- Einbauschränken und Kaminöfen (aber nicht dem Kachelofen),
- dem Gartenpavillon,
- Gardinen und Teppichen (wenn sie nicht mit dem Boden verklebt sind),
- einer Sauna,
- der Instandhaltungsrücklage,
- Öl im Heizöltank und
- nachträglich installierten Innenrollen.

Privater Veräußerungsgewinn - Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung mit Arbeitszimmer

Der Gewinn aus dem Verkauf einer Immobilie ist steuerpflichtig, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb erfolgt. Bei selbstgenutztem Wohneigentum ist der Veräußerungsgewinn allerdings steuerfrei, wenn die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder

- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken

genutzt wurde (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG). Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass der Gewinn aus dem Verkauf einer selbstgenutzten Wohnung auch dann in vollem Umfang steuerfrei ist, wenn zuvor Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt wurden (Urteil vom 20.3.2018, Az. 8 K 1160/15).

Beispiel: Ein Ehemann (Lehrer) und seine Ehefrau (Journalistin) erzielten beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und machten für ein beruflich genutztes Arbeitszimmer in der Wohnung jeweils Werbungskosten in Höhe von 1.250 € geltend. Die Eigentumswohnung hatte eine Wohnfläche von insgesamt 130 qm. Davon entfielen auf das häusliche Arbeitszimmer 25 qm (= 19,23% der Gesamtwohnfläche).

Die Eheleute verkauften die selbstgenutzte Wohnung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb. Das Finanzamt unterwarf den auf das Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn von 35.575 € der Besteuerung, da insoweit keine steuerfreie eigene Wohnnutzung vorliege.

Das Finanzgericht Köln vertritt die Auffassung, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu einer anteiligen Besteuerung des Veräußerungsgewinns führt. Das Arbeitszimmer sei nämlich in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Eine Besteuerung stehe außerdem im klaren Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b Satz 1 EStG, die ein generelles Abzugsverbot für Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers vorschreibe.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Köln Revision eingelegt (BFH-Az. IX R 11/18). Es ist derzeit völlig offen, wie der BFH entscheiden wird. Es ist aber sinnvoll, in allen Fällen Einspruch einzulegen, in denen das Finanzamt den Veräußerungsgewinn versteuern will, der auf ein häusliches Arbeitszimmer entfällt. Gleichzeitig sollte beantragt werden, das Einspruchsverfahren bis zur Entscheidung des BFH auszusetzen.

SIEGERT | EDEN | KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.